



## STADIONORDNUNG

### § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung dient der geregelten Benutzung und der Gewährleistung der Sicherheit im Bereich des umfriedeten Geländes entlang des Peseckendorfer Weges. Auf diesem Grundstück befindet sich das Jahnstadion des Oscherslebener Sportclubs.

### § 2 Widmung

(1) Das Stadion wird vornehmlich für die Austragung von Fußballspielen und Leichtathletikwettkämpfen benutzt. Darüber hinaus können auch andere Veranstaltungen sportlicher oder nichtsportlicher Art zugelassen und durchgeführt werden.

(2) Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung des Stadions und der dazu gehörenden Anlagen besteht nur im Rahmen der in Abs. 1 genannten Zweckbestimmung.

### § 3 Aufenthalt

(1) Findet im Stadionbereich eine Veranstaltung statt, ist der Zutritt und der Aufenthalt im Zuschauerbereich nur den Personen gestattet, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können.

(2) Zuschauer haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen oder den vom Kontroll- und Ordnungsdienst besonders zugewiesenen Platz einzunehmen. Beim Verlassen des Stadionbereiches verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.

(3) Für den Aufenthalt im Stadionbereich an veranstaltungsfreien Tagen gelten die vom Oscherslebener Sportclub getroffenen besonderen Anordnungen.



## § 4 Eingangskontrollen

- (1) Jeder Besucher ist verpflichtet, beim Betreten der Stadionanlage und im Stadion der Polizei oder dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
- (2) Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder pyrotechnischen Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Sachen.
- (3) Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten des Stadions zu hindern. Dasselbe gilt für Personen, gegen die ein bundesweit wirksames oder ein stadionbezogenes Betretungsverbot ausgesprochen wurde und für Besucher, die eine Untersuchung gemäß Abs. 2 verweigern.
- (4) Ein Anspruch der zurückgewiesenen Personen auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

## § 5 Verhalten im Stadion

- (1) Innerhalb der Stadionanlage hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer beschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.
  - (2) Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll- und Ordnungsdienstes, des Rettungsdienstes und des Stadionsprechers Folge zu leisten.
  - (3) Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze, als auf ihren Eintrittskarten vermerkt, einzunehmen.
  - (4) Alle Zugänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.
-



## § 6 Verbote

- (1) Den Besuchern ist das Mitführen folgender Sachen im Stadion untersagt:
- rassistisches, fremdenfeindliches und rechtsradikales Propagandamaterial;
  - Waffen aller Art;
  - Wurfgeschosse;
  - Laser-Pointer;
  - Gas-Sprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen;
  - Flaschen, Becher, Krüge und Dosen aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material;
  - sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;
  - Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver und andere pyrotechnische Gegenstände;
  - Fahnen- oder Transparentstangen, die nicht aus Holz oder die länger als 2 m sind oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist;
  - alkoholische Getränke und Drogen aller Art;
  - Tiere (u. a. Hunde);
  - mechanisch betriebene Lärminstrumente.
- (2) Verboten ist den Besuchern weiterhin:
- rassistische, fremdenfeindliche oder rechtsradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten;
  - nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Spielfeldumfriedungen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Bäume, Pflanzflächen, Dächer sowie Maste aller Art zu betreten, zu besteigen oder zu übersteigen;
  - Bereiche, die nicht für Zuschauer zugelassen sind, wie das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume, zu betreten;
  - mit Gegenständen zu werfen;
  - Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder andere pyrotechnische Gegenstände abzubrennen;
  - bauliche Anlagen, Einrichtungen, Gebäude, Wege und Bäume zu bemalen, zu beschriften oder zu bekleben;
  - ohne Erlaubnis vom Oscherslebener Sportclub
    - das Stadiongelande mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;
    - Waren, Zeitungen, Zeitschriften und Eintrittskarten zu verkaufen sowie Werbematerial wie Warenproben und Prospekte zu verteilen;
    - Sammlungen jeder Art durchzuführen;
-



- außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten und das Stadiongelande in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu unreinigen.

## § 7 Haftung

- (1) Der Besuch des Stadion erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet der Oscherslebener Sportclub nicht.
- (2) Unfälle und Schäden sind dem Oscherslebener Sportclub unverzüglich zu melden.

## § 8 Zuwiderhandlungen

- (1) Wer den Vorschriften dieser Benutzungsordnung zuwider handelt, kann ohne Entschädigung und ohne Erstattung des Eintrittsgeldes aus dem Stadion verwiesen werden. Dasselbe gilt für Personen, die alkoholisiert sind oder unter dem Einfluss von anderen, die freie Willensbestimmung beeinträchtigenden Mitteln stehen.
- (2) Gegen Personen, die durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb der Stadionanlage in Zusammenhang mit einem Fußballspiel die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung beeinträchtigen oder gefährden, kann ein Stadionverbot ausgesprochen werden. Dieses Betretungsverbot kann unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auf das Stadion beschränkt oder mit bundesweiter Wirksamkeit ausgestattet werden.
- (3) Besteht der Verdacht, dass Personen eine strafbare Handlung oder eine Ordnungswidrigkeit begangen haben, so kann Anzeige erstattet werden.
- (4) Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und – soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht als Beweismittel benötigt werden – nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.
- (5) Die Rechte des Inhabers des Hausrechts bleiben unberührt.